

Wesentliche Regelungen im Überblick:

Mit wie vielen Personen kann ich meine Gruppenstunde oder Aktivität durchführen?

1. mit maximal 20 Kindern und Jugendlichen (= Kleingruppe).
2. mit zusätzlich maximal 4 Betreuungspersonen.

Können an einem Ort mehrere Aktivitäten von Kleingruppen stattfinden?

Ja, wenn durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Abhängig von der Größe der Gesamtgruppe gelten die Regelungen für „Zusammenkünfte“ unter und über 50 Personen. Siehe dazu § 13 Abs. 3 und 4. der Verordnung.

Welche Regelungen gelten für meine Aktivität in der Kleingruppe?

Bei Anwendung eines COVID-19-Präventionskonzepts durch die Verantwortlichen kann der Mindestabstand zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfallen. Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Was muss beim COVID-19-Präventionskonzept beachtet werden?

1. Vorgaben zur Schulung der Betreuungspersonen.
2. Vorgaben der Organisation, wann Mindestabstand und Masken entfallen können.
3. Alle Regelungen betreffend Hygiene, Verhalten bei einer SARS-CoV-2 Infektion, Nutzung von Sanitäreinrichtungen, Konsumation von Speisen und Getränken, Regulierung der Personenanzahl etc. = siehe dazu §1 Abs. 3 der Verordnung.

Wer kann an Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen?

Personen die einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorweisen = getestet, genesen, geimpft. Betreuungspersonen müssen alle 7 Tage einen Nachweis vorweisen oder FFP2-Masken tragen. Gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren / in der Primarschule.

Was ist vom Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ umfasst?

- behördlich erfasster negativer Antigentest zur Eigenanwendung für 24 Stunden
- Antigentest einer „befugten Stelle“ = Apotheken, Teststraßen für 48 Stunden
- molekularbiologischer Test (u.a. PCR) einer „befugten Stelle“ für 72 Stunden
- ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion in den letzten sechs Monaten
- Impfnachweis (= Details siehe § 1 Abs. 2 Ziffer 5)
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, nicht älter als 3 Monate

Ist eine Teilnahme möglich, wenn kein Nachweis erbracht werden kann?

Ja, im Ausnahmefall ist möglich vor Ort einen SARS-CoV-2 Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das Ergebnis der Testung ist bis zum Ende der Aktivität bereitzuhalten = Test aufbewahren.

Gelten die Regelungen zur Kleingruppenregelung auch für Feriencamps?

Ja, bei mehrtätigen Veranstaltungen wie Feriencamps sind alle Regelungen zur „Kleingruppenregelung“ und zum „COVID-19 Präventionskonzept“ sinngemäß anzuwenden.

Ist die Durchführung von kleinen Veranstaltungen (max. 50 Personen) möglich?

Ja, unter Einschränkungen. Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze bei Zusammenkünften von unter 50 Personen gilt:

- Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- Teilnahme nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen.
- Die Verpflegung mit Speisen und Getränken ist verboten.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen mind. 2 Meter Sicherheitsabstand
- Durchführung der Aktivität zwischen 5 und 22 Uhr (= Sperrstunde)
- Maskenpflicht auch im Freien = siehe § 13 Abs. 7

Details dazu sind im § 13 Abs. 3 der Verordnung zu finden.

Ist die Durchführung von großen Veranstaltungen (mind. 50 Personen) möglich?

Ja, unter strengen Einschränkungen und nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei max. 1.500 Personen in Innenräumen und max. 3.000 Personen im Freien.

- Gruppenbeschränkungen wie in der Gastronomie = siehe § 6 Abs. 2 und 3
- Personenkapazität des Veranstaltungsort darf nur zur Hälfte genutzt werden.
- Für die Durchführung ist eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen und das Präventionskonzept vorzulegen.
- Nur getestete, genesene oder geimpfte Teilnehmende = Nachweis zwingend nötig.
- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken = Regelungen der Gastronomie.
- Bestellung eines COVID-19-Beauftragten

Welche Regelungen gelten für die Durchführung von Hauptversammlungen?

Für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen = Hauptversammlungen gilt, die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern. In geschlossenen Räumen ist darüber hinaus eine FFP2-Maske zu tragen.

Sind für meine Aktivität der außerschulischen Jugendarbeit Kontaktdaten zu erheben?

Ja, es besteht eine Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten, die im Fall einer SARS-CoV-2 Infektion der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Kontaktnachverfolgung auszuhändigen sind. Die Erhebung muss umfassen:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und sofern vorhanden E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Orts der Aktivität

Wie lange sind die Kontaktdaten aufzubewahren?

Die Kontaktdaten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die Basis der Zusammenfassung bildet die [Verordnung](#) vom 10. Mai 2021, gültig ab 19. Mai 2021. Alle Angaben ohne Gewähr.

Steirischer Landesjugendbeirat, 14. Mai 2021